

Empfehlung 759¹

betr.: die Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie - Antwort auf den Jahresbericht des Rates

Die Versammlung,

- (i) in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Hauptziele, die in der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommenen Europäischen Sicherheitsstrategie festgelegt wurden;
- (ii) unter Hinweis in diesem Zusammenhang auf ihre Empfehlungen 733, 736, 748, 749 und 757;
- (iii) unter Betonung der Tatsache, dass die Herbeiführung der Weltordnung auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus, wie in der Europäischen Sicherheitsstrategie befürwortet, die Beachtung des Völkerrechts und die Akzeptanz des Primats der Charta der Vereinten Nationen und des VN-Sicherheitsrats davon abhängen, dass eine grundsätzliche Übereinstimmung mit anderen nationalen und multinationalen Akteuren auf der internationalen Bühne, vor allem den Vereinigten Staaten, über diese Ziele herrscht;
- (iv) mit Befriedigung feststellend, dass zwischen den Ausführungen des Berichts "In larger freedom: towards development, security and human rights for all" (In größerer Freiheit: in Richtung auf Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechte für alle), der am 21. März 2005 vom VN-Generalsekretär der VN-Generalversammlung vorgelegt wurde und den Zielen der Europäischen Sicherheitsstrategie große Konvergenz besteht;
- (v) umgekehrt feststellend, dass es weiterhin wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstellungen Europas und denen der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Schaffung einer Weltfriedensordnung, Freiheit und Gerechtigkeit, der Rolle der Vereinten Nationen, der Mittel zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme sowie der Bekämpfung des internationalen Terrorismus gibt;
- (vi) überzeugt von der Notwendigkeit einer regelmäßigen Aktualisierung der Bedrohungsanalyse und einer verstärkten Aufmerksamkeit für das wachsende Risiko erneuter Ausbrüche von militantem Nationalismus in bestimmten Ländern der Welt;
- (vii) das rasante Auftauchen neuer Mächte, wie China, auf der internationalen Bühne feststellend mit Vorstellungen von Demokratie, individueller und kollektiver Freiheit und Menschenrechten, die nach wie vor nicht in Einklang stehen mit den Normen, für die die westliche Welt einsteht;
- (viii) in Anbetracht der Ungewissheiten, die durch die sehr unterschiedlichen und oftmals widersprüchlichen Tendenzen entstehen, welche in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zu beobachten sind und ihrer Auswirkungen auf die Politik Russlands, mit dem die Europäische Union eine strategische Partnerschaft anstrebt;
- (ix) unter Hinweis auf die Bedeutung der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und mit Verblüffung feststellend, dass die Plenarsitzung des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR) in Seoul

¹ Von der Versammlung am 13. Juni 2005 (1. Sitzung) verabschiedet.

im Oktober 2004 keine Einigung über die Einbeziehung der sieben neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Regime erzielen konnte;

(x) die derzeitige Ungewissheit feststellend über den Ausgang der laufenden Verhandlungen zwischen Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich als Vertreter der Europäischen Union und dem Iran über das Atomprogramm dieses Landes und die sich daraus ergebenden Fragen über die Folgen eines möglichen Scheiterns dieser Verhandlungen;

(xi) unter Hinweis auf die anhaltenden starken Divergenzen zwischen dem europäischen Ansatz und dem der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der globalen Sicherheit;

(xii) mit Interesse in diesem Zusammenhang den vom VN-Generalsekretär vorgelegten Vorschlag feststellend, dass der VN-Sicherheitsrat eine Resolution verabschieden solle, welche die Grundsätze für die Anwendung von Gewalt darlegt und die Absicht erklärt, sich nach diesen Grundsätzen zu richten, wenn es um die Entscheidung geht, ob eine solche Anwendung von Gewalt gebilligt oder geächtet werden soll, und allgemein gesprochen, erklärte, diese Resolution würde die Bestimmungen der Charta über die Anwendung von Gewalt und ganz besonders des Artikels 51 dieser Charta bekräftigen;

(xiii) unter Hinweis darauf, dass die Europäische Sicherheitsstrategie nicht genau definiert, was mit "präventivem Engagement" gemeint ist und sich darüber ausschweigt, welche Mittel der Selbstverteidigung anzuwenden sind für den Fall, dass Diplomatie, Nichtverbreitung und Konfliktverhütung scheitern;

(xiv) davon überzeugt, dass der Vorschlag des VN-Generalsekretärs über eine Verständigung über eine allgemein anerkannte Definition von Terrorismus eine gute Basis darstellt, um einen internationalen Dialog zu diesem Thema einzuleiten, welcher dahingehend erweitert werden sollte, dass er auch die Frage einer Annäherung zwischen Europäern und Amerikanern hinsichtlich der Wege und Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus beinhaltet;

(xv) unter Hervorhebung der Bedeutung, die sie einer Stärkung der konkreten Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen sowie deren subregionalen Organisationen auf dem Gebiet des Krisenmanagements, vor allem in Afrika südlich der Sahara, beimisst;

(xvi) unter Betonung, wie absolut wichtig es ist, alle Hindernisse, die zur Zeit einem substanziellen Dialog zwischen der Europäischen Union und der NATO im Wege stehen, auszuräumen, wobei kein Mitgliedstaat und kein Thema von beiderseitigem Interesse auszuklammern ist, damit der Weg für eine produktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen geebnet wird;

(xvii) mit Unterstützung für alle Bemühungen zur Wiederherstellung der Vorrangstellung der NATO in ihrer Funktion als Diskussionsforum für die atlantischen und europäischen Verbündeten über wichtige transatlantische Sicherheitsfragen;

(xviii) unter Hinweis darauf, dass das Engagement der Europäischen Union bei der Krisenbewältigung, vor allem bei regionalen Konflikten, raschere Fortschritte bei der Umsetzung des Planziels 2010 und des zivilen Planziels 2008 im Einklang mit den in der Europäischen Sicherheitsstrategie umrissenen Grundzügen erfordert;

(xix) in der Überzeugung, dass die Ratifizierung der Bestimmungen des Vertrages über eine Verfassung für Europa hinsichtlich der Stärkung der Instrumente für die Beschlussfassung und der operationellen Instrumente der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) die Fähigkeit der Europäischen Union zur Umsetzung künftiger Maßnahmen deutlich erleichtern dürfte, sodass diese ohne weiteres ihren Teil der Verantwortung für die internationale Sicherheit übernehmen kann;

(xx) in Anbetracht dessen, dass je mehr Truppen von Mitgliedstaaten im Rahmen von "Battle Groups" oder multinationalen Stäben in multinationale Truppenteile eingebunden sind, desto mehr Probleme durch unterschiedliche nationale Gesetze über ihre Rechte und Pflichten entstehen, was möglicherweise zu rechtlichen Konflikten und Spannungen innerhalb der betroffenen Truppenteile führen kann;

(xxi) feststellend, dass sich die Europäische Sicherheitsstrategie nicht auf eine kollektive europäische Verteidigungsverpflichtung seitens aller EU-Mitgliedstaaten abstützt und folglich hervorhebend, wie wichtig die von den Signatarmächten des geänderten Brüsseler Vertrages eingegangene gegenseitige Beistandsverpflichtung ist, solange diese Verpflichtung nicht von der Europäischen Union übernommen worden ist;

(xxii) mit Besorgnis feststellend, dass es seit der Übertragung der Krisenbewältigungsaufgaben von der WEU auf die Europäische Union immer schwieriger für die nationalen Parlamente wird, gemeinsam über die Tätigkeiten informiert zu werden, die die Union von der WEU geerbt hat, und vor allem über jene, die in Umsetzung der Europäischen Sicherheitsstrategie durchgeführt werden, obgleich diese doch der Unterstützung durch die Parlamente und Wähler in den Mitgliedstaaten bedürfen;

(xxiii) umso mehr bedauernd, dass der Rat den zweiten Teil seines fünfzigsten Jahresberichts der Versammlung nicht rechtzeitig zugeleitet hat;

(xxiv) jedoch mit Dank an die derzeitige EU-Präsidentschaft Luxemburgs, weil sie bei ihren gemeinsamen Sitzungen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) am 9. März 2005 in Brüssel bereitwillig den Ausschüssen der Versammlung umfassende Informationen über die Entwicklung der ESVP zur Verfügung gestellt hat;

(xxv) unter Hinweis auf die Antwort des Rates auf die Empfehlung 749,

I. EMPFIEHLT DEM RAT, DIE WEU-STAATEN ALS MITGLIEDER DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER NATO DAZU AUFZUFORDERN,

1. ihre Bemühungen zu intensivieren, um auf der Grundlage des Planziels 2010 und des zivilen Planziels 2008 die diplomatischen Mittel und militärischen Einsatzmöglichkeiten sicherzustellen, die erforderlich sind, um die Europäische Union zu einem glaubhaften und verantwortungsbewussten Akteur für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu machen und um diesen Fähigkeiten die angemessenen Mittel zuteil werden zu lassen;

2. die Arbeiten für die Aktivierung der zivil-militärischen Planungszelle, des Lagezentrums und der Europäischen Verteidigungsagentur zu einem schnellen Abschluss zu bringen;

3. die politischen Bemühungen um eine ausnahmslose Einhaltung der Verträge, Abkommen und Vereinbarungen zur Verifizierung der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme fortzusetzen und sicherzustellen, dass alle neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der nächsten Plenarsitzung der Versammlung des MTCR, die im Herbst 2005 in Spanien stattfinden soll, die Möglichkeit erhalten, dem Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) beizutreten;

4. eine *road map* zu erstellen, um die anderen Hauptakteure auf der internationalen Bühne davon zu überzeugen, dass sie die in der Europäischen Sicherheitsstrategie festgelegten wichtigsten Gedanken und Ziele unterstützen;

5. die Initiative zu ergreifen zur Ausarbeitung eines Konzepts für Zwangsmaßnahmen, einschließlich militärischer Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von

Massenvernichtungswaffen zu treffen sind, wenn die politischen Mittel nichts ausrichten konnten, und auch zur Verteidigung vor Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme;

6. eine aktive Rolle bei der Festlegung der Prioritäten der Europäischen Union zu übernehmen im Hinblick auf die 60. Tagung der VN-Generalversammlung im September 2005 und die Erzielung einer Vereinbarung über gemeinsame Positionen hinsichtlich der Vorschläge des VN-Generalsekretärs über:

- (a) die Verabschiedung einer Resolution durch den Sicherheitsrat, in der die Grundsätze für die Anwendung von Gewalt im Falle von friedensgefährdenden Bedrohungen dargelegt werden;
- (b) die Ausarbeitung einer allgemein anerkannten Definition von Terrorismus und den Abschluss eines weltweiten Übereinkommens über Terrorismus;
- (c) die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Friedenskonsolidierungskommission im Rahmen der Vereinten Nationen;

7. die konkrete zivile und militärische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen zu stärken, und zwar durch Anwendung der in der Europäischen Sicherheitsstrategie festgelegten Grundsätze;

8. Maßnahmen zu ergreifen in Richtung auf die Einleitung eines europäisch-amerikanischen Dialogs zur Herbeiführung einer verstärkten Annäherung der Standpunkte, vor allem im Hinblick auf die Schaffung einer Weltordnung auf der Basis eines wirksamen Multilateralismus, der Rechtsstaatlichkeit und der Rolle der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrates sowie hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Gewalt zum Einsatz kommen darf;

9. die Bemühungen des NATO Generalsekretärs zur Schaffung der Voraussetzungen für einen konstruktiven politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und der NATO auf Außenministerebene zu unterstützen, und zwar unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten beider Organisationen und unter Behandlung aller Themen von beiderseitigem Interesse;

10. darauf hinzuwirken, dass die Europäische Union Zweck und Inhalt der strategischen Partnerschaften klar definiert, die mit einer Anzahl internationaler Mächte, zwischen denen es Unstimmigkeiten und Interessenskonflikte gibt, angestrebt sind, um sicherzustellen, dass jede derartige Partnerschaft mit den von der Europäischen Sicherheitsstrategie geförderten Werten und Zielsetzungen in Einklang steht und keine Gefahr für den Zusammenhalt des Atlantischen Bündnisses darstellt;

11. innerhalb der Europäischen Union auf die Bedeutung von Artikel V des geänderten Brüsseler Vertrages hinzuweisen, den 10 Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet haben und der zur Zeit die einzige europäische Beistandsverpflichtung darstellt und damit die einzige Garantie für die Untermauerung der Europäischen Sicherheitsstrategie ist;

12. Maßnahmen zu ergreifen, um die gemeinsame Information der nationalen Parlamente und Beiträge zum Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union hinsichtlich ESVP-Angelegenheiten zu verbessern, und das Verständnis und die Unterstützung durch die Öffentlichkeit für die in der Europäischen Sicherheitsstrategie festgelegten Ziele zu vergrößern;

13. die Entwicklung eines europäischen Rechtsstatus für Truppen voranzutreiben, die in europäischen multinationalen Truppenteilen und/oder multinationalen Stäben eingesetzt sind;

II. EMPFIEHLT DEM RAT,

1. seinen Jahresbericht der Versammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass ihre Ausschüsse ihre Antworten darauf formulieren können und weiterhin alle Informationen in diesen Bericht aufzunehmen, die sich auf die Aktivitäten von Mitgliedstaaten im Rahmen der ESVP und der NATO beziehen, und zwar in Bezug auf Bereiche, die im geänderten Brüsseler Vertrag erfasst sind;
2. den geänderten Brüsseler Vertrag und dessen Artikel V solange beizubehalten wie die Europäische Union sich nicht auf gleichwertige Bestimmungen abstützen kann, die den Vertrag ersetzen könnten, und alle Mitgliedstaaten der EU und der NATO aufzufordern, diesem beizutreten unter Bedingungen, die mit ihnen gemäß Artikel XI des Vertrages vereinbart werden;
3. die Versammlung über alle Maßnahmen zu informieren, die im Hinblick auf die Zukunft des geänderten Brüsseler Vertrages getroffen werden, ohne abzuwarten, bis sie ihre eigenen Schlüsse aus derartigen Überlegungen gezogen hat.